



Bürgerumfrage zur regionalen Gesundheitsversorgung Gestalten Sie Ihre Gesundheitsversorgung der nächsten Jahre aktiv mit – schon heute!

Die ambulante Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum steht vor großen Herausforderungen. Um die regionalen Bedarfe in Bezug auf die Gesundheitsversorgung und die Digitalisierung im Gesundheitswesen zu erforschen, wurde das Projekt AMBIGOAL des Zentrums für Präventivmedizin und Digitale Gesundheit Baden-Württemberg (CPD-BW) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg ins Leben gerufen. AMBIGOAL wird gefördert durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg.

Das AMBIGOAL-Projektteam der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg führt in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Nordschwarzwald eine Umfrage durch, um zuerst einmal einen Einblick in die ganz persönliche Meinung der Bürgerinnen und Bürger über die Gesundheitsversorgung vor Ort zu gewinnen. Die Antworten sollen helfen, Einsichten zur regionalen Versorgung und den Einsatz der Digitalisierung im Gesundheitswesen für die Bevölkerung zu erlangen, um daraus in Zusammenarbeit mit den Kommunen und Interessensvertretern bedarfsgerechte Maßnahmen für eine optimale regionale Gesundheitsversorgung ableiten zu können.

Nehmen Sie **bis 06. Februar 2022** an der **AMBIGOAL Bürgerumfrage** teil und teilen Sie uns Ihre Meinung zur regionalen Gesundheitsversorgung und zur Bedeutung der Digitalisierung im Gesundheitswesen mit. Damit unterstützen Sie die Ableitung von bedarfsgerechten Maßnahmen für eine optimale regionale Gesundheitsversorgung.

Zur Bürgerumfrage gelangen Sie im Internet unter www.ambigoal.de/umfrage

AMBIGOAL
Ambulante Versorgung – Digitalisierung – Prävention

Meine Gesundheitsversorgung ist mir wichtig!

Ihre Meinung zählt:
Gestalten Sie Ihre Gesundheitsversorgung der nächsten Jahre aktiv mit – schon heute!

Hier gelangen Sie zur Bürgerumfrage:
www.ambigoal.de/umfrage

UMM
Universität Mannheim

Regionalverband Nordschwarzwald



Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr

Zentrale 9449-0 · Fax 9449-40
e-mail: info@wurmberg.de

Bürgermeister Herr Tepy teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner, Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt,
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter, Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung,
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner, Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften
- Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer, Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle, Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Beck, Frau Britsch, Frau Opfer, Frau Wolf

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen
(z.B. Toto Lotto, Buchverkauf, Reinigungsannahme)

Öffnungszeiten:

Mo, Di u. Fr 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 17.00 Uhr
Mi 07.30 - 13.00 Uhr
Do 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Sa 09.30 - 12.00 Uhr
nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!!!

Bauhof, Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvbh.de
75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim,
Mönsheim und Wurmberg, Dirk Albrecht 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr,
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

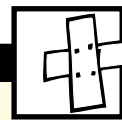
Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) **110**
Polizei-posten Niefern-Öschelbronn, Schulstr.6/1 07233/3399
Polizei-revier Mühlacker, Hindenburgstr.100 07041/9693-0

FEUERWEHR **112**
(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Pforzheim e.V., Kronprinzenstr. 22

- Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
- Essen auf Rädern (Meneservice) 07231/373-240
- Hausnotruf 07231/373-285
- Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231/373-236

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/905080

Lehmgrube 1/1, Mönsheim info@diakonie-heckengaeu.de

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker 07041/814690

- Beratung und Hilfen im Alter 07041/8974 5023
- Demenzzentrum 07041/8974 500
- Pflegestützpunkt 07041/8974 5022

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt (Frauenhaus) 07231/42865-0

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis Hohenzollernstr. 34, 07231/308 70
Pforzheim, Industriest. 40/1, Mühlacker 07041/6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/
Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
Goethestr. 41, Pforzheim 07231/42865-0

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr 0171/8025110

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. 07041-8153689



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)
Störungshotline Strom 0800 / 3629477
Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934
Wurmberg, Gollmerstr.14



» Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am **Donnerstag, 27. Januar 2022, 18:30 Uhr**, findet in der Turn- und Festhalle Wurmberg, Uhlandstr. 11, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Tagesordnung:

1. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
„Bei den Zeitelbäumen“
 - a) Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen
 - b) Satzungsbeschluss
2. Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu
– Weisungsbeschluss zur Festlegung einer Ausbauvariante
3. Haushaltsplan 2022 und Finanzplanung bis 2025
– Anträge aus den Gemeinderatsfraktionen
4. Vereinsförderung – Antrag des Tennisclub Wurmberg-Neubärenental e.V. auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses
5. Fortführung des e-Car-Sharing-Angebots im Heckengäu
6. Allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2014 – 2019
– Unterrichtung nach § 114 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
7. Verkehrsschau in der Gemeinde Wurmberg – Information über die Ergebnisse
8. Verschiedenes
9. Fragezeit der Einwohner

Die Bevölkerung ist zur Sitzung herzlich eingeladen.

Schutzvorschriften und Hinweise

Aufgrund der Corona-Pandemie gelten für die Gemeinderatssitzung weiterhin besondere Schutzvorschriften, die zu beachten sind:

- Für Teilnehmer/innen (Gemeinderatsmitglieder, Verwaltung, externe Referenten, ...) sowie für Besucher/innen der Gemeinderatssitzung gilt in den Alarmstufen die 3G-Regelung, d.h. für nicht-immunisierte Personen gilt die Pflicht zur Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises.
- Beim Betreten des Sitzungsgebäudes ist eine FFP2-Schutzmaske als qualifizierter Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Gleiches gilt für das Verlassen des Sitzplatzes während der Sitzung und nach Ende.
- Für Besucher/innen der öffentlichen Gemeinderatssitzung gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Schutzmaske darüber hinaus während der gesamten Sitzungsdauer, den Gremienmitgliedern wird das Tragen einer solchen während der gesamten Dauer der Gemeinderatssitzung empfohlen.
- Bitte betreten und verlassen Sie das Sitzungsgebäude jeweils einzeln und in ausreichendem Abstand zueinander.
- Am Eingang zum Sitzungsgebäude sowie auf den Toiletten sind Händedesinfektionsmittelpender bereit gestellt, die Sie bitte jeweils beim Betreten bzw. Verlassen des Raumes zweckentsprechend nutzen.
- Die Sitzgelegenheiten für Zuhörer der Gemeinderatssitzung sind unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregeln platziert und dürfen nicht verändert werden. Sind alle bereit gestellten Sitzgelegenheiten belegt, ist die Teilnahme an der Sitzung als Zuhörer leider nicht möglich.
- Personen, die an sich Symptome eines Atemwegsinfekts verspüren oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen an der Sitzung nicht teilnehmen.

Für die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an dieser öffentlichen Gemeinderatssitzung wird um Verständnis gebeten.

Jörg-Michael Teply
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird die Grundsteuer für diejenigen Steuer-schuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2021 an die Gemeinde Wurmberg zu entrichten haben, **öffentlich festgesetzt**.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die genannten Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2022 zugegangen wäre.

Gemeinde Wurmberg
Steueramt



GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND HECKENGÄU

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung Sitzung am Donnerstag, 3. Februar 2022

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 3. Februar 2022 um 18.00 Uhr** findet in der **Festhalle bei der Appenbergschule, Bergstraße 16-18, 71297 Mönsheim**, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu statt:

Tagesordnung:

1. **Achte Änderung** des Flächennutzungsplans 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Solarpark im Bereich „Ortental“ **auf Gemarkung Wiernsheim, Ortsteil Iptingen**
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen in Form der zusammengestellten Abwägungstabelle
 - b) Beschlussfassung über die Feststellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Bereich „Ortental“ auf Gemarkung Wiernsheim, Ortsteil Iptingen
2. **Neunte Änderung** des Flächennutzungsplans 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für den Solarpark im Bereich „Zwergberg“ **auf Gemarkung Wiernsheim (südlich Ortsteil Serres bzw. westlich Ortsteil Iptingen)**
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen in Form der zusammengestellten Abwägungstabelle
 - b) Beschluss der Entwurfsunterlagen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans
 - c) Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB
3. **Rechnungsabschluss 2021**

Die Bevölkerung der Verbandsgemeinden wird zu der Sitzung herzlich eingeladen.

Bitte beachten Sie die folgenden Covid-19 Hinweise:

- Für ALLE Teilnehmer gilt die 3G-Regel.
- Es sind die geltenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.
- Ab dem Betreten und bis zum Verlassen der Festhalle ist durchgehend ein korrekt sitzender Mund-Nasen-Schutz von allen Anwesenden zu tragen.
- Für die Zuhörerinnen und Zuhörer gilt Maskenpflicht während der gesamten Sitzung.
- Zuhörerinnen und Zuhörer müssen sich beim Betreten der Festhalle in die dort ausgelegte Anwesenheitsliste eintragen und die Einhaltung der 3G-Regel nachweisen.
- Wenn Sie krank sind oder die typischen Corona-Symptome aufweisen, dürfen Sie nicht an der Sitzung teilnehmen.

gez. Thomas Fritsch
Verbandsvorsitzender

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg
Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht e. K. · Kerschensteinerstr.10
75417 Mühlacker · Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de



GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND HECKENGÄU

Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu
Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu zum Zieljahr 2025 für die Erweiterung der Firma Gellner im Bereich „Hanfländer“ auf Gemarkung Wiernsheim, Ortsteil Pinache nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch

Die **Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu**, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Friolzheim, Heimsheim, Mönshheim, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg, hat in der öffentlichen Sitzung **am 28. Oktober 2021** die 5. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu zum Zieljahr 2025 für die Erweiterung der Firma Gellner im Bereich „Hanfländer“ auf Gemarkung Wiernsheim, Ortsteil Pinache, beschlossen bzw. festgestellt.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Darstellung von ca. 0,43 ha Fläche. Davon sind ca. 0,27 ha Neudarstellung als gemischte Baufläche und die Änderung der Art der baulichen Nutzung im Vergleich zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu vom 24.07.2012 von ca. 0,16 ha Wohnbaufläche in ca. 0,16 ha gemischte Baufläche.

Im Einzelnen gilt der zeichnerische Planteil (Lageplan) vom 14.07.2021 des Büros Baldauf, Stuttgart.

Die am 28. Oktober 2021 von der **Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu** beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 für die Erweiterung der Firma Gellner im Bereich „Hanfländer“ auf Gemarkung Wiernsheim, Ortsteil Pinache, wurde gemäß §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), in seiner aktuellsten Fassung, **mit Bescheid des Landratsamtes Enzkreis, Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz, vom 16. Dezember 2021, genehmigt.**

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für die Erweiterung der Firma Gellner im Bereich „Hanfländer“ auf Gemarkung Wiernsheim, Ortsteil Pinache, wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB).

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 für die Erweiterung der Firma Gellner im Bereich „Hanfländer“ auf Gemarkung Wiernsheim, Ortsteil Pinache, kann einschließlich ihrer Begründung bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönshheim, Schulstraße 2, 71297 Mönshheim, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Satz 2 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), in der aktuellsten Fassung oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind (vgl. § 4 Abs. 5 GemO).

Mönshheim, 11. Januar 2022
gez. Thomas Fritsch
Verbandsvorsitzender



GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND HECKENGÄU

Öffentliche Bekanntmachung

der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu zum Zieljahr 2025 für die Ausweisung eines Wohngebiets im Bereich „Bei den Zeitelbäumen“ auf Gemarkung Wurmberg nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch

Die **Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu**, bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Friolzheim, Heimsheim, Mönshheim, Wiernsheim, Wimsheim und Wurmberg, hat in der öffentlichen Sitzung **am 28. Oktober 2021** die 7. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu zum Zieljahr 2025 für die Ausweisung eines Wohngebiets im Bereich „Bei den Zeitelbäumen“ auf Gemarkung Wurmberg beschlossen bzw. festgestellt.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Darstellung von ca. 1,4 ha Fläche als Wohnbaufläche. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu vom 24.07.2012 war der betreffende Bereich zum überwiegenden Teil bereits als gemischte Baufläche / Reservefläche bzw. bestehende gemischte Baufläche ausgewiesen. Nur am nördlichen Rand war ein schmaler Streifen noch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Im Einzelnen gilt der zeichnerische Planteil (Lageplan) vom Oktober 2021 des Büros Schöffler, Karlsruhe.

Die am 28. Oktober 2021 von der **Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu** beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 für die Ausweisung eines Wohngebiets im Bereich „Bei den Zeitelbäumen“ auf Gemarkung Wurmberg wurde gemäß §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1, 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), in seiner aktuellsten Fassung, **mit Bescheid des Landratsamtes Enzkreis, Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz, vom 16. Dezember 2021, genehmigt.**

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für die Ausweisung eines Wohngebiets im Bereich „Bei den Zeitelbäumen“ auf Gemarkung Wurmberg wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 6 Absatz 5 Satz 2 BauGB).

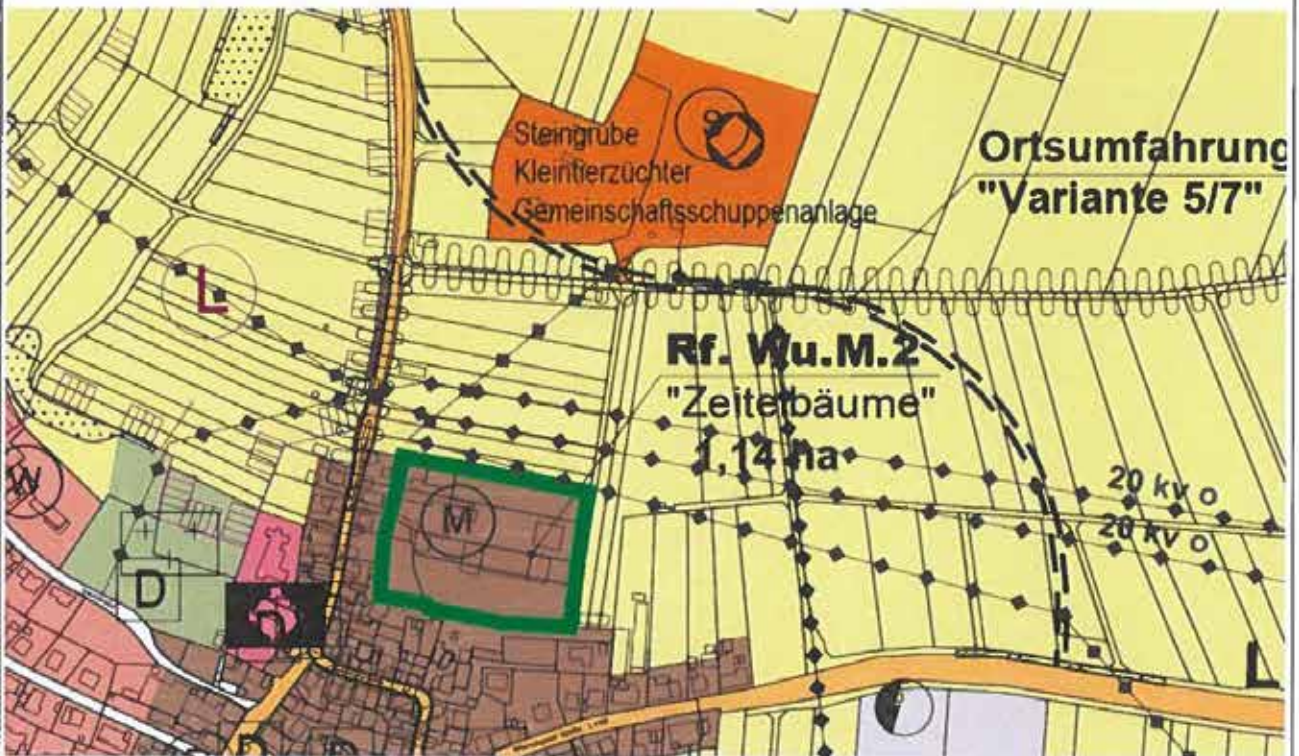
Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 für die Ausweisung eines Wohngebiets im Bereich „Bei den Zeitelbäumen“ auf Gemarkung Wurmberg kann einschließlich ihrer Begründung bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu im Rathaus Mönshheim, Schulstraße 2, 71297 Mönshheim, während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Satz 2 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

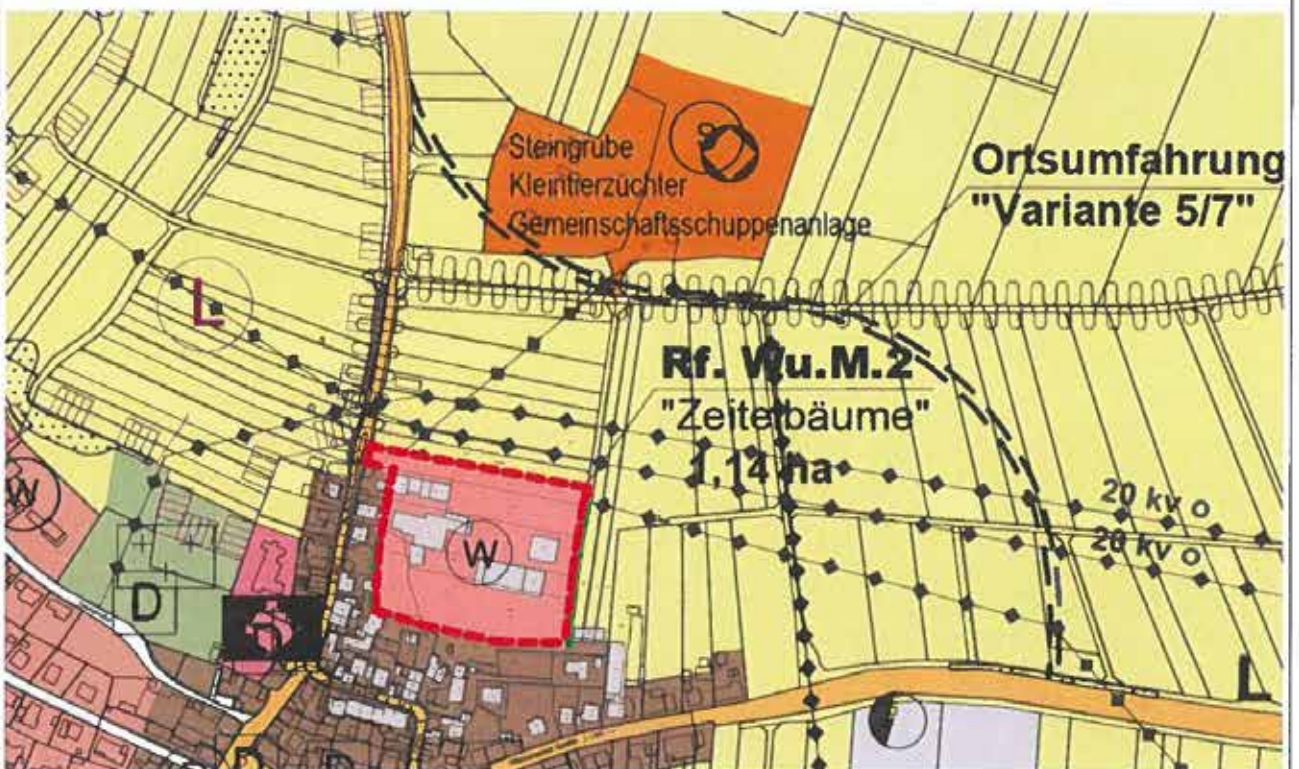
Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), in der aktuellsten Fassung oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind (vgl. § 4 Abs. 5 GemO).

Mönshheim, 11. Januar 2022
gez. Thomas Fritsch
Verbandsvorsitzender

**Gemeinde Wurmberg 7. Änderung des Flächennutzungsplans
-- Änderungsbereich Mischgebiet zu Wohngebiet – Bei den Zeitelbäumen**



Auszug aus der Fortschreibung des Flächennutzungsplan 2025 „GVV Heckengäu“



Änderungen im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans 2021



Amtliche Berichte

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Sitzung am 15.01.2022

Zu Beginn des Jahres steht traditionell die Vorberatung der Haushalts- und Finanzplanung der Gemeinde in einer gesonderten Sitzung des Gemeinderates auf der Agenda. In diesem Jahr wird als weiterer Tagesordnungspunkt noch über ein aktuelles Baugesuch beraten.

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Abbruch des Bestandsgebäudes und Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück Flst.Nr. 486/2, Waldenserstraße 43

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Pforzheimer Straße/ Waldenserstraße u.a.“. Die notwendigen Befreiungen betreffen die geringfügige Abweichung von der festgesetzten Dachneigung (45° statt 48°) sowie die Überschreitung der westlichen Baugrenze mit der Terrasse sowie dem Balkon.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem o.g. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren sowie den notwendigen Befreiungen sein Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 1

2 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

Haushaltsplan 2022 und Finanzplanung bis 2025 – Vorberatung des Ergebnis- und des Finanzhaushalts (inkl. Investitionsprogramm)

Die Verwaltung hat den Entwurf für den Ergebnis- und den Finanzhaushalt 2022 sowie für den weiteren Planungszeitraum der nächsten drei Jahre erstellt, damit dieser durch den Gemeinderat vorberaten werden kann.

Im Rahmen der Sitzung geben Bürgermeister Teply und Kämmerin Bianca Frommer die notwendigen Erläuterungen zu den Unterlagen und den einzelnen Ansätzen.

Der Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2022 schließt mit einem Defizit im Ergebnishaushalt von rd. 288.000 EUR ab (ordentliche Erträge: 7.347.310 EUR, ordentliche Aufwendungen: 7.635.009 EUR). Ursachen hierfür sind weiterhin auf der Einnahmeseite auf niedrigem Niveau verbleibende Steuereinnahmen, auf der Ausgabenseite deutlich gestiegene Aufwendungen für die Unterhaltung von Infrastrukturvermögen und Gebäuden bzw. die Verschiebung von ehemals investiven Maßnahmen in den konsumtiven Bereich. Die Erweiterung um zwei Kindergartengruppen hat einen erhöhten Zuschuss an die Evangelische Kirchengemeinde zur Folge. Strukturell auf Dauer problematisch ist die Notwendigkeit, die Abschreibungen auf das Gemeindevermögen in einer Höhe von 548.230 EUR im Ergebnishaushalt zu erwirtschaften.

Die mittelfristige Finanzplanung weist zwar in den Jahren 2023 bis 2025 einen Überschuss im Ergebnishaushalt aus, allerdings umfasst die Planung der Folgejahre im konsumtiven Bereich regelmäßig nur die dauerhaft anfallenden, planbaren Aufwendungen. Zusätzlich anfallende Maßnahmen mit Auswirkungen im konsumtiven Bereich, wie z.B. erforderlich werdende Sanierungen von Gebäuden, sind noch nicht inbegriffen.

Zur Vorberatung des Investitionsprogramms für das Jahr 2022 und die Finanzplanung der darauf folgenden drei Jahre liegen dem Gremium folgende Unterlagen vor:

1. Übersicht über die geplanten Maßnahmen der Jahre 2022 bis 2025 (Entwurf)
2. Übersicht über die voraussichtlichen investiven Einzahlungen der Jahre 2022 bis 2025 (Entwurf)

Im Investitionsprogramm des Jahres 2022 finden sich zum überwiegenden Teil bereits in den Vorjahren geplante und begonnene Investitionsvorhaben. Dazu gehören

- die Erschließung des Baugebietes Quellenäcker II,
- möglicher Grunderwerb im Zusammenhang mit geplantem Neubau der Grundschule sowie
- Zuschüsse für private grundlegende Erneuerungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet Ortsmitte II.

Für weitere in den Folgejahren geplante Bauprojekte sind erste Mittel für die Beauftragung von Planungsleistungen eingestellt.

Demgegenüber stehen in 2022 nur geringe Erlöse aus Grundstücksverkäufen sowie die weiterhin ausstehenden Zuwendungen des Landes für die Fußwegverbindung zwischen Wurmberg und Neubärenthal, für das inzwischen in Dienst gestellte HLF 10 sowie der mögliche Bundes-/ Landeszuschuss für das Sanierungsgebiet Ortsmitte II.

Im Rahmen ihrer Erläuterungen geht die Verwaltung auf nachfolgende Punkte detaillierter ein, die teilweise noch zu Anpassungen bei einzelnen Haushaltsansätzen führen:

- Im Bereich der Wasserversorgung umfasst die Haushaltsposition „Erstattungen an Zweckverbände“ bisher ausschließlich die Umlage an die Bodenseewasserversorgung (57.000 EUR). Der Ansatz wird um 20.000 EUR für die zu erwartenden Umlagezahlungen an den Zweckverband Wasserversorgung im Heckengäu erhöht.
- Für die Erstellung eines kommunalen Starkregenrisikomanagements werden auf der Aufwandsseite 37.900 EUR sowie auf der Ertragsseite 26.500 EUR (= zugesagte Förderung) in den Ergebnishaushalt aufgenommen.
- Zusätzlich 2.000 EUR sind auf der Ertragsseite des Ergebnishaushalts noch für die Landeszuweisung zur Beschaffung von CO₂-Ampeln einzustellen, im investiven Bereich zusätzlich 15.000 EUR als Zuschuss für die (größtenteils bereits beschafften) mobilen Luftfiltergeräte
- Für den Ausgleich des Umlagevorteils beim Baugebiet „Bei den Zeitelbäumen“ wird ein Einnahmeansatz von 340.000 EUR vorgesehen.
- Bei der Kapitalumlage für den Zweckverband Bauhof Heckengäu muss aufgrund notwendiger Fahrzeuersatzbeschaffungen mit 43.500 EUR statt 10.000 EUR ein höherer Betrag veranschlagt werden.
- Im Hinblick auf den vorgesehenen Schulhausneubau hat die Verwaltung Kosten für notwendigen Grunderwerb eingestellt. Diese wurden der Grobkostenplanung des beauftragten Planungsbüros Blu Architekten Blanek Butt Partnerschaft mbB, Stuttgart für die Standortvariante „Beim Banntor“ entnommen. Ob dies tatsächlich so zum Tragen kommt, hängt von der weiteren Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat ab – die Einstellung der Mittel in den Haushalt 2022 würde jedenfalls größtmöglichen Handlungsspielraum für das weitere Vorgehen einräumen.
- Bei den Erschließungskosten für das Baugebiet „Quellenäcker II“ (Anteil gemeindeeigene Grundstücke) wird ein Teilbetrag in Höhe von 500.000 EUR ins Haushaltsjahr 2022 vorgezogen und der Ansatz für 2023 entsprechend verringert.

Der Kassenbestand zum 31.12.2021 betrug 2.708.395 EUR. Zusätzlich sind rd. 3.180.000 EUR im Maulbronn-Stromberg-Fonds gebunden. Bei einer planmäßigen Abwicklung aller Investitionen wäre in 2022 ein Rückgriff auf die Mittel des Maulbronn-Stromberg-Fonds notwendig. Da der Maulbronn-Stromberg-Fonds jedoch weiterhin nicht zu vernachlässigender Zinserträge abwirft, wurde aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen im Entwurf eine Kreditaufnahme von rd. 1,78 Mio. EUR eingeplant.

Die bereits für das Jahr 2021 veranschlagte Kreditaufnahme musste nicht getätigt werden. Hintergrund ist ein positiver Verlauf des Haushaltsjahres, für den neben höheren Gewerbesteuererträgen und Zuweisungen des Landes im Finanzausgleich sowie der sparsamen Bewirtschaftung der Ansätze für Sach- und Dienstleistungen auch die zeitliche Verschiebung von Maßnahmen ursächlich ist.

Kämmerin Bianca Frommer konkretisiert, dass der Ergebnishaushalt 2021 nach derzeitigem Stand voraussichtlich mit einem Plus von rund 245.000 EUR statt des veranschlagten negativen Ergebnisses von minus 824.000 EUR abschließen werde. Erfreulich sei insbesondere auch, dass trotz der Corona-Pandemie die Gewerbesteuer Erträge in Höhe von rund 1,5 Mio. EUR erbringe (planmäßig 1,28 Mio. EUR).

Trotz des erfreulichen Verlaufs des vergangenen Jahres zeigt der Blick auf die Finanzplanungsjahre ab 2023 aber, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde vor großen Herausforderungen steht. Die selbstbestimmte Weiterentwicklung der Gemeinde mit Erhalt und Neubau von Infrastruktur auf der einen Seite sowie zunehmend fremdbestimmte Aufgaben mit entsprechenden finanziellen Folgewirkungen auf der anderen Seite stehen in einem kurzfristig kaum auflösbaren Widerspruch.

Die Verwaltung verdeutlicht abschließend, dass die für den Finanzplanungszeitraum bis einschließlich 2025 vorgesehenen Kreditaufnahmen in der veranschlagten Höhe voraussichtlich nicht genehmigungsfähig seien. Gemeinderat und Verwaltung müssten sich daher intensiv damit beschäftigen, wo Einsparun-

gen bzw. Ertragssteigerungen möglich sein könnten. Dabei dürfe es keine Denkverbote geben, so Bürgermeister Teply. Dies gelte seiner Meinung nach auch für den gewünschten Neubau der Grundschule, der mit extrem hohen Kosten verbunden wäre und ggf. ebenfalls nochmals auf den Prüfstand müsse.

Im Anschluss an die Vorstellung des Entwurfs für den Ergebnis- und den Finanzhaushalt 2022 sowie für den weiteren Planungszeitraum der nächsten drei Jahre nutzt der Gemeinderat die Möglichkeit, über einige Maßnahmen zu diskutieren.

Gemeinderat Felix Bechtle (NWV) weist darauf hin, dass die Position für die Einrichtung einer Solarbeleuchtung für den Fußweg zwischen Wurmberg und Neubärental nicht mehr im Haushalt enthalten sei. Er spricht sich aufgrund von Verkehrssicherheitsgründen und der Bedeutung der fußläufigen Verbindung zwischen den Ortsteilen für eine zeitnahe Realisierung aus.

Die Gemeindeverwaltung schlägt dagegen vor, die Beleuchtung des Fußwegs aufgrund der vielen anderen dringenderen und kostenintensiven Maßnahmen bis auf weiteres zurückzustellen. Aus diesem Grund sei diesbezüglich auch kein Ansatz in der Haushalts- und Finanzplanung enthalten.

Die Meinungen innerhalb des Gemeinderates gehen bei diesem Thema auseinander. Da ein Konsens nicht erreicht werden kann, ist eine Berücksichtigung im Haushaltsplan bzw. in der Finanzplanung nur aufgrund mehrheitlich gefasster Beschlüsse möglich. Auf Vorschlag von Bürgermeister Teply wird daher vereinbart, dass die Gemeinderatsfraktionen nach interner Beratung ggf. entsprechende Anträge schriftlich einreichen, über die dann in der nächsten Gemeinderatssitzung am 27.01.2022 beraten und beschlossen werden soll.

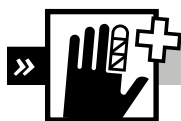
Gemeinderat Daniel Jourdan (CDU) stellt zudem die Weiterführung der interkommunalen Zusammenarbeit zur Beschäftigung eines gemeinsamen Vollzugsbediensteten für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Heimsheim sowie der Gemeinden Mönshheim und Wurmberg in Frage. Er spricht sich dafür aus, komplett auf den Einsatz eines Vollzugsbediensteten in Wurmberg zu verzichten und das eingesparte Geld an anderer Stelle zu verwenden.

Bürgermeister Teply und Hauptamtsleiter Patrick Hofstetter positionieren sich dagegen klar für eine Fortführung dieser Zusammenarbeit und die Beibehaltung des Vollzugsbediensteten, da dessen Arbeit von Verwaltungsseite aus sehr positiv beurteilt wird. Bürgermeister Teply verweist auch hier auf die vereinbarte Vorgehensweise, bis zur nächsten Gemeinderatssitzung ggf. Änderungsanträge zur Haushalts- und Finanzplanung durch die einzelnen Fraktionen zu stellen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den vorgestellten Entwurf des Haushaltsplanes 2022 und der mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 einschließlich der in der Sitzung durch die Verwaltung erläuterten Anpassungen und Ergänzungen im Wege der Vorbereitung zustimmend zur Kenntnis.
2. Für das weitere Vorgehen wird vereinbart, dass in der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27. Januar 2022 ggf. über Anträge der Fraktionen zur Änderung bzw. Ergänzung der Haushalts- und Finanzplanung beraten und beschlossen wird. Entsprechende Anträge reichen die Fraktionen bis spätestens 21. Januar 2022 schriftlich bei der Gemeindeverwaltung ein.
3. Auf der Grundlage des heutigen Vorberatungsergebnisses (siehe Ziffer 1) sowie ggf. durch den Gemeinderat in der Sitzung am 27. Januar 2022 beschlossener Änderungen bzw. Ergänzungen wird die Verwaltung den Haushaltsplan 2022 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2025 zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorbereiten.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)



Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten. Kostenfrei und ohne Vorwahl **116 117**. Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700** oder **docdirekt.de**

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis

Rettungsdienst:

112

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst

116117

(allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst):
Anruf ist kostenlos

Pforzheim

Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst in den Räumen der Kinderklinik im Helios Klinikum Pforzheim,

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim
Mi 15.00 - 20.00 Uhr, Fr 16.00 - 20.00 Uhr
Sa, So, Feiertag 08.00 - 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: 07231 / 969-2969

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim

Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim
Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 - 24.00 Uhr
Mittwoch: 14.00 - 24.00 Uhr, Freitag: 16.00 - 24.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag: 08.00 - 24.00 Uhr

Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker
Montag - Freitag: 18.00 - 07.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 07.00 - 07.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 22.01.2022

Heckengäu-Apotheke Mönshheim,

Pforzheimer Straße 2, Telefon: 07044 / 90 94 88 0

Kirnbach-Apotheke Niefern-Öschelbronn,

Hauptstraße 36, Telefon: 07233 / 9 71 15

Schlössle-Apotheke (in der Schlössle Galerie),

Westliche 80, Pforzheim, Telefon: 07231 / 424 64 20

Sonntag, 23.01.2022

Hohenzollern-Apotheke,

Hohenzollernstraße 29, Pforzheim, Telefon: 07231 / 3 44 05

Öffnungszeiten:

Samstag von 08.30 Uhr bis Sonntag 08.30 Uhr

Sonntag von 08.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr



Müllabfuhr

Leerung der **Blauen Tonne / Korb: Mittwoch, 26.01.2022**



Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Die Recyclinghöfe im Enzkreis sind geöffnet.

Jedoch besteht eine Maskenpflicht!

Das Landratsamt weist darauf hin, dass zum Schutz der Bürger und der Mitarbeiter weiterhin nur drei Anlieferer gleichzeitig auf das Gelände gelassen werden. Aufgrund dieser begrenzten Zufahrt muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Das Amt bittet außerdem eindringlich, den erforderlichen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreises unter www.entsorgung-regional.de.
Telefon: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang
Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag,	22.01.2022	13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch,	26.01.2022	09.00 – 12.30 Uhr
Freitag,	28.01.2022	09.00 – 12.30 Uhr
Samstag,	29.01.2022	08.30 – 11.30 Uhr

Die Gebühren bemessen sich nach dem Volumen oder der Anzahl. Sie werden vom Personal auf den Recyclinghöfen geschätzt bzw. gezählt. Die Anlieferung ist auf 3 m³ je Woche und Anlieferer begrenzt. Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll (Möbel, Sofas, Teppiche, Matratzen usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Altholz (Bretter, Balken, Parkett, Laminat usw.)

- bis 1 m³: 6,50 Euro
- bis 2 m³: 13,00 Euro
- bis 3 m³: 19,50 Euro

Bauschutt (verwertbar und nicht verwertbar)

- je angefangene 100 Liter: 13,50 Euro

Fensterflügel (einschließlich Glas, Rahmen und Beschläge)

- bis 1 m²: 3,00 Euro (je Stück)
- über 1 m²: 4,50 Euro (je Stück)

Verpackungsstyropor

(sauber, weiß, wird je angefangene 0,25 m³ berechnet)

- bis 0,25 m³: 3,50 Euro
- bis 0,50 m³: 7,00 Euro
- bis 0,75 m³: 10,50 Euro
- bis 1 m³: 14,00 Euro
- bis 2 m³: 28,00 Euro
- bis 3 m³: 42,00 Euro

Bitumendachbahnen, Materialien mit Bitumen

- je 250 Liter: 15,50 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elektrogroßgeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,

Telefon: 07043/6960

Montag – Freitag: 07.30 Uhr – 11.45 Uhr,
12.45 Uhr – 15.45 Uhr

Samstag: 08.00 Uhr – 12.15 Uhr